



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 31 vom 30. März 2023

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Neufassung der Prüfungsordnung des Modellstudiengangs Medizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg

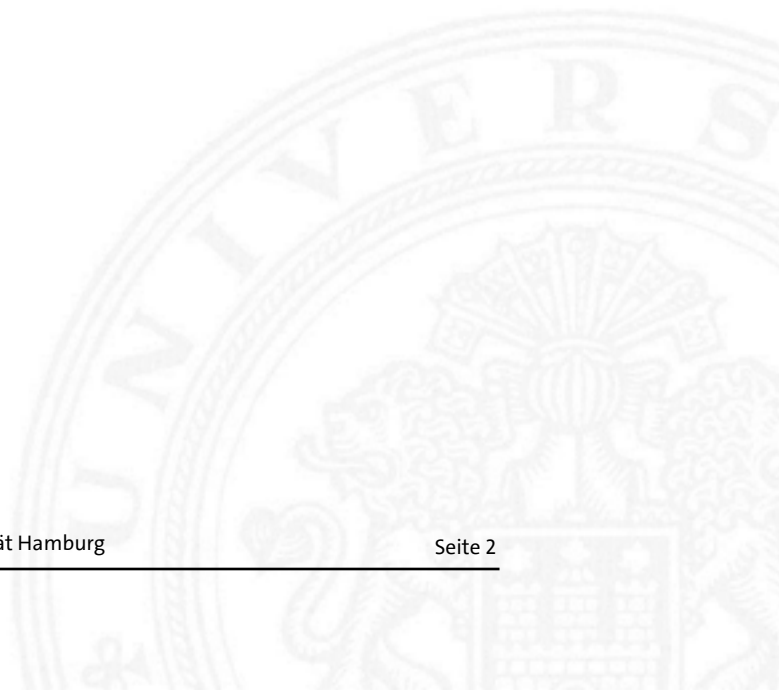
Vom 25. Januar 2023

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 22. März 2023 die vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät am 25. Januar 2023 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 468), unter Berücksichtigung der Rahmenprüfungsordnung für akademische Prüfungen an der Universität Hamburg vom 25. Januar 2018, 22. Februar 2018 und 8. November 2018 beschlossene Änderung der Neufassung der Prüfungsordnung des Modellstudiengangs Medizin vom 4. Juli 2018 gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Präambel

Die Prüfungsordnung regelt auf der Grundlage der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. September 2021 (BGBl. I S. 4335) die allgemeine Struktur und das Prüfungsverfahren für den Modellstudiengang Medizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg.

Für Studienanfänger und -anfängerinnen der Medizin wird seit 01. Oktober 2012 an der Medizinischen Fakultät Hamburg ausschließlich ein Modellstudiengang gemäß § 41 Absatz 2 der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 angeboten.



Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
§ 1 Ziele, Inhalt und Aufbau des Studium	4
§ 2 Prüfungen	4
§ 3 Prüfungsausschuss Medizin und Zahnmedizin	4
§ 4 Prüferinnen und Prüfer, Prüfungskommissionen.....	6
§ 5 Module und Modulprüfungen.....	7
§ 6 Bestehen der Modulprüfungen	8
§ 6a Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice)	9
§ 7 Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen	10
§ 8 Fristen für Modulprüfungen und Wiederholung von Modulprüfungen.....	11
§ 9 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen oder länger andauernden bzw. chronischen Erkrankungen	12
§ 10 Mündlich/Mündlich-praktische Prüfung nach Abschluss des Studienabschnitts „Normalfunktion: Gesundheit und Krankheit“	13
§ 11 Mündlicher Prüfungsteil der mündlich/mündlich-praktischen Prüfung nach Abschluss des Studienabschnitts „Normalfunktion: Gesundheit und Krankheit“	13
§ 12 Mündlich-Praktischer Prüfungsteil der mündlich/mündlich-praktischen Prüfung nach Abschluss des Studienabschnitts „Normalfunktion: Gesundheit und Krankheit“	13
§ 13 Bestehen der mündlich/mündlich-praktischen Prüfung nach Abschluss des Studienabschnitts „Normalfunktion: Gesundheit und Krankheit“	14
§ 14 Zulassung zur mündlich/mündlich-praktischen Prüfung nach Abschluss des Studienabschnitts „Normalfunktion: Gesundheit und Krankheit“	14
§ 15 Wiederholung der mündlich/mündlich-praktischen Prüfung nach Abschluss des Studienabschnittes „Normalfunktion: Gesundheit und Krankheit“ und Fortführung des Studiums	15
§ 16 Endgültiges Nichtbestehen der mündlich/mündlich-praktischen Prüfung nach Abschluss des Studienabschnittes „Normalfunktion: Gesundheit und Krankheit“	15
§ 17 Äquivalenz zum „Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung“	16
§ 18 Studienarbeit.....	17
§ 19 Gesamtschein.....	18
§ 20 Versäumnis, Rücktritt, Mutterschutz.....	19
§ 21 Täuschung, Ordnungsverstoß bei Leistungsnachweisen, Prüfungen und Teilnahmenachweisen	20
§ 22 Anrechnung von Studienleistungen.....	21
§ 23 Einsicht in Prüfungsakten.....	21
§ 24 Widerspruchsverfahren	21
§ 25 Anlagen	21
§ 26 Dissens.....	21
§ 27 Inkrafttreten, Übergangsregelung	21
Anlagen.....	22
Anlage 1 (zu § 11 Absatz 3)	23
Anlage 2 (zu § 17 Absatz 4)	24
Anlage 3: Modulübersicht	25
Anlage 4: Äquivalenzen für die nach §§ 2, 22, 27 sowie Anlage 1 ÄAppRO vorgeschriebenen Leistungsnachweise des Regelstudiengangs in den Modulen des Modellstudiengangs.....	34
Anlage 5: Übersicht Basisärztliche Fähig- und Fertigkeiten	37
Anlage 6: Prüfungsformate im Modellstudiengang Medizin	38

§ 1

Ziele, Inhalt und Aufbau des Studium

(1) Die allgemeinen Ziele für die ärztliche Ausbildung und den Studiengang Medizin ergeben sich aus § 1 Absatz 1 Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO).

(2) Die allgemeinen Ziele universitärer Lehre sind in § 2 Absatz 1 der Rahmenprüfungsordnung für akademische Prüfungen an der Universität Hamburg vom 25. Januar 2018, 22. Februar 2018 und 8. November 2018 in der jeweils geltenden Fassung definiert.

(3) Inhalt, Aufbau des Studiums und spezifische Ziele des Modellstudiengangs sind in der „Studienordnung des Modellstudiengangs Medizin“ in ihrer jeweils geltenden Fassung geregelt.

(3) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen sechs Jahre und drei Monate.

§ 2

Prüfungen

(1) Im Rahmen des Modellstudiengangs Medizin sind hochschulinterne Prüfungen sowie der Zweite und Dritte Abschnitt der Ärztlichen Prüfung gemäß § 28 und § 30 ÄApprO abzulegen. Gemäß § 41 Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 Nr. 3 ÄApprO entfällt der Erste Abschnitt der Ärztlichen Prüfung. Die erfolgreiche Absolvierung der Module A1, B1, C1, D1, E1, F1, A2, B2, C2, E2 und G2 sowie das Bestehen der Prüfung nach Abschluss des Studienabschnitts „Normalfunktion: Gesundheit und Krankheit“ gemäß § 10 dieser Ordnung gewährleisten, dass die im Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nachzuweisenden Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten im Modellstudiengang in einer dem Regelstudiengang gleichwertigen Weise geprüft werden (§ 41 Absatz 2 Nr. 3 ÄApprO).

(2) Der Zweite Abschnitt der Ärztlichen Prüfung wird frühestens nach zehn Semestern sowie unter der Voraussetzung des erfolgreichen Abschlusses der in § 6 Absatz 1 Nr. 1 und 2 Studienordnung des Modellstudiengangs Medizin genannten Module und der Prüfung nach § 10, abgelegt. Der Dritte Abschnitt der Ärztlichen Prüfung wird nach Ableistung des Praktischen Jahres (§ 1 Absatz 3 i. V. m. § 3 ÄApprO) und, wie der Zweite Abschnitt der Ärztlichen Prüfung, vor der nach Landesrecht zuständigen Stelle (§ 8 ÄApprO) abgelegt.

(3) Regelungen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Universität Hamburg, die in der gleichnamigen Satzung des Akademischen Senats vom 20. Januar 2022 in der jeweils geltenden Fassung geregelt sind, finden Anwendung auf die Prüfungen.

§ 3

Prüfungsausschuss Medizin und Zahnmedizin

(1) Für die Organisation der hochschulinternen Prüfungen, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung und die weiteren durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird der Prüfungsausschuss Medizin und Zahnmedizin (im Folgenden: Prüfungsausschuss) gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Medizinischen Fakultät, zwei Mit-

glieder aus der Gruppe des akademischen Personals der Medizinischen Fakultät sowie zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden der Medizinischen Fakultät an. Für alle neun Mitglieder werden Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter benannt.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe im Fakultätsrat vom Dekanat der Medizinischen Fakultät bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder und Stellvertreterinnen und Stellvertreter beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter ein Jahr. Die erneute Bestellung eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit Satz 1 entsprechend bestellt. Der Prüfungsausschuss wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter aus dem Kreise der dem Prüfungsausschuss angehörenden Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

(3) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prodekanats für Lehre nehmen an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teil. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. An den Beratungen, nicht aber an den Abstimmungen bzw. der Beschlussfassung des Prüfungsausschusses können auf Einladung der oder des Vorsitzenden Gäste teilnehmen, die zur Verschwiegenheit verpflichtet bzw. durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten sind. Gäste sind redeberechtigt. Sie sind nicht antrags- oder stimmberechtigt.

(4) In dringenden Eilfällen, in denen besondere Gründe das Abwarten einer Entscheidung durch den Prüfungsausschuss im Verfahren gemäß Absatz 3 nicht zulassen, kann eine Entscheidung über einen Antrag von Studierenden nach § 9 und § 18 Absatz 4 Satz 4 bzw. die eilbedürftigen Teile des Antrags ausnahmsweise im Umlaufverfahren herbeigeführt werden, um wesentliche Nachteile für die Antragstellerin bzw. den Antragsteller abzuwenden (Eilverfahren). Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat die tatsächliche Eilbedürftigkeit und die rechtfertigenden Gründe gegenüber der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bei Antragstellung glaubhaft zu machen. Zur Glaubhaftmachung können geeignete Nachweise verlangt werden. Fehlt die Eilbedürftigkeit für den Antrag oder Teile davon, wird eine Entscheidung gemäß Absatz 3 in der nächsten Sitzung des Prüfungsausschusses herbeigeführt. Es besteht kein Anspruch auf die Herbeiführung einer Entscheidung im Eilverfahren. Ein Eilverfahren ist ausgeschlossen, wenn die Antragstellerin bzw. der Antragsteller die Gründe für die Eilbedürftigkeit selbst zu vertreten hat. Entscheidungen über die Bestellung von Prüferinnen und Prüfer gemäß § 4 Absatz 1 können ebenfalls im Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Für die Beschlussfähigkeit bei Entscheidungen im Umlaufverfahren gilt Absatz 3 Sätze 2 und 3 entsprechend.

(5) Der Prüfungsausschuss stellt im Zusammenwirken mit dem Dekanat der Medizinischen Fakultät sicher, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können und die Termine für die Modulprüfungen rechtzeitig festgelegt und bekannt gegeben werden.

(6) Ergänzend zu § 63 Absatz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und des Prodekanats für Lehre sowie Vertreterinnen und Vertreter der nach Landesrecht zuständigen Stelle für die Ärztliche Prüfung das Recht, Prüfungen gemäß Anlage 6 Nummer 5 bis 8 dieser Ordnung beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung über die Note und deren Bekanntgabe. Die Teilnahme von Zuhörerinnen und Zuhörern ist ausgeschlossen, wenn der Prüfling den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung zu treffen sind, insbesondere die Bekanntgabe der Melde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang im Prodekanat für Lehre, im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise bekannt machen.

(9) Entscheidungen des Prüfungsausschusses gemäß §§ 7, 8, 9, 13, 16, 18, 20, 21, 22 und 24 sind der oder dem Studierenden in elektronischer oder schriftlicher Form mitzuteilen. Bei belastenden Entscheidungen gemäß §§ 8, 9, 13, 16, 18, 20, 21 und 22 ist der Bescheid mit einer Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf ausdrückliches Verlangen des oder der Studierenden unverzüglich nach Zugang des elektronischen Bescheides, muss die Entscheidung des Prüfungsausschusses schriftlich bestätigt werden, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht. Für den Beginn der Rechtsmittelfrist ist der Zeitpunkt ausschlaggebend, zu dem der elektronische Bescheid zugegangen ist. Die Sätze 2 bis 4 gelten nicht für Entscheidungen im Widerspruchsverfahren gemäß § 24, die formal vom Widerspruchsausschuss beschieden werden.

(10) Der Prüfungsausschuss kann dem Prodekanat für Lehre Aufgaben für die Vorbereitung und Umsetzung seiner Entscheidungen sowie die organisatorische Abwicklung von Prüfungen übertragen; gleiche Übertragungsbefugnisse hat auch die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(11) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 4

Prüferinnen und Prüfer, Prüfungskommissionen

(1) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfern sowie von Prüfungskommissionen erfolgt durch den Prüfungsausschuss nach Maßgabe des Hamburgischen Hochschulgesetzes in der jeweils aktuellen Fassung. Es können auch Prüferinnen und Prüfer bestellt werden, die nicht Mitglied der Universität sind.

(2) Prüferinnen und Prüfer für die Modulprüfungen sind grundsätzlich die Lehrenden des jeweiligen Moduls. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei nur einer Prüfung und mehreren Lehrenden legt der Prüfungsausschuss den verantwortlichen Lehrenden bzw. die verantwortliche Lehrende fest.

(3) In mündlichen und mündlich-praktischen Modulprüfungen muss während der gesamten Prüfung neben der Prüferin oder dem Prüfer mindestens eine Beisitzerin oder ein Beisitzer anwesend sein. Ausgenommen hiervon sind strukturierte mündliche und strukturierte mündlich-praktische Prüfungen. Bei diesen ist je Station nur eine Prüferin oder ein Prüfer anwesend. Beisitzerinnen und Beisitzer für die Modulprüfungen werden jeweils von der oder dem verantwortlichen Lehrenden benannt.

(4) Der mündliche Teil der Prüfung nach Abschluss des Studienabschnitts „Normalfunktion: Gesundheit und Krankheit“ gemäß § 10 wird jeweils vor einer Prüfungskommission abgelegt. Als Vorsitzende, weitere Mitglieder und Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Prüfungskommission können Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie andere Lehrkräfte der Fächer, die Gegenstand der Prüfung sind, bestellt werden. Die Prüfungskommission bei der mündlichen Prüfung besteht jeweils aus der oder dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied. Für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und das weitere Mitglied jeder Prüfungskommission sind jeweils eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter für den Vertretungsfall zu bestellen.

(5) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission für den mündlichen Prüfungsteil gemäß Absatz 4 muss Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer oder Privatdozentin bzw. Privatdozent sein. Sie bzw. er leitet die Prüfung, prüft selbst und hat darauf zu achten, dass die Prüflinge in geeigneter Weise befragt werden. Ihr bzw. ihm obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung. Die jeweilige Prüfungskommission hat während der gesamten Prüfung anwesend zu sein.

(6) Der mündlich-praktische Teil der Prüfung nach Abschluss des Studienabschnitts „Normalfunktion: Gesundheit und Krankheit“ gemäß § 10 wird jeweils vor einer Prüfungskommission abgelegt. Als Vorsitzende, weitere Mitglieder und Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Prüfungskommission können Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie andere Lehrkräfte der Fächer, die Gegenstand der Prüfung sind, bestellt werden. Die Prüfungskommission bei der mündlich-praktischen Prüfung besteht für jeden Prüfungsparcours (Summe aller Prüfungsstationen gemäß § 12 Absatz 2 je Prüfungstermin) aus der oder dem Vorsitzenden und den Prüferinnen und Prüfern der einzelnen Stationen. Für die oder den Vorsitzenden und für alle weiteren Mitglieder jeder Prüfungskommission sind jeweils eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter für den Vertretungsfall zu bestellen.

(7) Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission für den mündlich-praktischen Prüfungsteil gemäß Absatz 6 muss Mitglied des Lehrkörpers der medizinischen Fakultät sein. Ihr bzw. ihm obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung, die Überwachung des Prüfungsablaufes sowie die Überwachung der Protokollierung. Bei fachlicher Eignung kann die vorsitzende Person selbst in einem Prüfungsparcours prüfen, wenn für eine Station keine andere prüfende Person bestellt ist.

§ 5 Module und Modulprüfungen

(1) Alle Module sind inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten. Die erfolgreiche Teilnahme an den Modulen wird im Rahmen von Modulprüfungen festgestellt. Eine Modulprüfung ist die Gesamtheit der für das Modul vorgesehenen

studienbegleitenden Teilleistungen und einer Modulabschlussprüfung. Soweit für ein Modul keine studienbegleitenden Teilleistungen vorgesehen sind, kann eine Modulprüfung lediglich aus einer Modulabschlussprüfung bestehen. Die Prüfungsinhalte der Modulprüfungen orientieren sich an den in der Anlage 3 dieser Ordnung („Modulübersicht“) festgelegten und in den Modulbeschreibungen detailliert beschriebenen Lernzielen.

(2) Modulprüfungen werden in den in der Anlage 6 dieser Ordnung bestimmten Prüfungsformaten durchgeführt. Das für jede Modulprüfung vorgesehene Prüfungsformat ist in der Modulübersicht (s. Anlage 3) festgelegt. In geeigneten Fällen können Prüfungen ganz oder in Teilen auch mit Unterstützung elektronischer Medien und in elektronischer Dokumentation durchgeführt werden.

(3) Die Prüfungssprache ist auch für englischsprachige Lehrveranstaltungen gemäß § 8 Absatz 5 StO stets Deutsch.

(4) Über den Verlauf der in § 4 Absatz 3 dieser Ordnung genannten Prüfungen ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der der Gegenstand der Prüfung, das Prüfungsergebnis und seine Begründung sowie Unregelmäßigkeiten ersichtlich sind.

(5) Die Wahlpflichtmodule der Semester eins bis neun werden jeweils mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Diese kann aus einer Modulabschlussprüfung und bzw. oder studienbegleitenden Teilleistungen bestehen. Die Prüfungsart und der Prüfungsumfang werden im Rahmen der Modulbeschreibungen des Wahlpflichtcurriculums festgelegt. Die Noten der Modulprüfungen in den Wahlpflichtmodulen der Semester eins bis vier ergeben im arithmetischen Mittel die Note für das Wahlfach, das gemäß § 2 Absatz 8 sowie Anlage 12 ÄApprO bis zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (Wahlfach Medizin 1) abzuleisten ist und gemäß Anlage 2 als „Wissenschaftliches Arbeiten mit individueller Schwerpunktsetzung“ bezeichnet wird. Die Noten der Modulprüfungen in den Wahlpflichtmodulen der Semester fünf bis neun bilden als arithmetisches Mittel zusammen mit der Note für die Studienarbeit nach § 18 zu gleichen Teilen die Note für das Wahlfach, das gemäß § 2 Absatz 8 sowie Anlage 12 ÄApprO bis zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (Wahlfach Medizin 2) abzuleisten ist.

§ 6

Bestehen der Modulprüfungen

(1) Alle Prüfungsleistungen bzw. Teilleistungen, die in eine Modulprüfung des Pflichtcurriculums eingehen, werden mit Hilfe eines Punktesystems gewichtet. Die Summe der Prüfungsleistungen, die im Rahmen der Modulprüfungen des Pflichtcurriculums erbracht werden müssen, ist auf 100 Punkte festgesetzt. Abweichend davon ist die Punktzahl für die zu erbringenden Prüfungsleistungen in den Modulen C2 und G2 auf 50 Punkte festgesetzt. Die Verteilung der Punkte auf die einzelnen Prüfungsleistungen im Pflichtcurriculum wird in Anlage 3 dieser Ordnung festgelegt.

(2) Die Bewertung einer Prüfungsleistung bzw. Teilleistung erfolgt über die Vergabe einer der Leistung entsprechenden vollen oder anteiligen Punktzahl. Die maximal erreichbaren Punkte der Prüfungsleistungen bzw. Teilleistungen sind in der Anlage 3 dieser Ordnung geregelt.

(3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn 60 Prozent der maximalen Gesamtpunktzahl des Moduls erreicht werden (Bestehensgrenze). Die Modulnote wird auf Grundla-

ge der Summe der in den Teilleistungen erworbenen Punkte entsprechend des folgenden Bewertungsmaßstabes festgelegt:

ab 90 Prozent der Punkte: sehr gut (1):	eine hervorragende Leistung,
ab 80 Prozent der Punkte: gut (2):	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
ab 70 Prozent der Punkte: befriedigend (3):	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird,
ab 60 Prozent der Punkte: ausreichend (4):	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
unter 60 Prozent der Punkte: nicht ausreichend (5):	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

§ 6a

Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice)

(1) Für Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) gelten ergänzend die Absätze 2 bis 7.

(2) Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren bestehen aus mehreren Prüfungsaufgaben. Der Prüfling hat zur Bearbeitung der Klausur anzugeben, welche der mit den Prüfungsaufgaben vorgelegten Antworten er für zutreffend hält. Die Feststellung des Prüfungsergebnisses erfolgt auf Grund der Anzahl der zutreffenden Antworten des Prüflings nach näherer Maßgabe der Absätze 3 bis 6.

(3) Die im Antwort-Wahl-Verfahren gestellten Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind jeweils von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern vorzubereiten. Ihnen obliegt die gemeinsame Auswahl des Prüfungsstoffs, die Formulierung der Fragen und die Festlegung der zutreffenden sowie der nicht zutreffenden Antwortmöglichkeiten.

(4) Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses durch die zuständigen Prüferinnen und Prüfer darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen des Absatzes 3 Satz 1, fehlerhaft sind. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses wie folgt zu bewerten: Alle Prüflinge erhalten für eine fehlerhafte Prüfungsaufgabe einen Punkt; zudem ist bei der Bewertung der Klausur nach den Absätzen 5 und 6 weiterhin von der vollen Anzahl der Prüfungsaufgaben auszugehen.

(5) Die Bewertung einer Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren erfolgt in Punkten auf der Grundlage der vom Prüfling zutreffend beantworteten Prüfungsfragen sowie unter Berücksichtigung eines für die jeweilige Klausur zu ermittelnden relativen Bewertungsniveaus nach Absatz 6. Für jede zutreffend beantwortete Prüfungsfrage erhält der Prüfling einen Punkt. Die Summe der individuell erhaltenen Punkte, welche gegebenenfalls nach Absatz 6 anzuheben ist, bildet das Gesamtergebnis (Punktzahl).

(6) Bei Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren, deren maximal zu erreichende Punktzahl mehr als 60 Prozent der Summe der zu erbringenden Prüfungsleistungen in einem Modul umfasst, wird das relative Bewertungsniveau ermittelt. Diese Regelung

gilt ausschließlich für Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren deren Teilnehmerzahl größer als 50 ist. Das relative Bewertungsniveau ist bei derjenigen Punktzahl anzusetzen, die dem Wert von 78 Prozent der durchschnittlich erreichten Punktzahl aller Prüfungsteilnehmer, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben, entspricht. Das relative Bewertungsniveau darf dabei jedoch nicht höher liegen als der Wert, der 60 Prozent aller zutreffend zu beantwortenden Prüfungsfragen entspricht. Die untere Grenze für eine derart berechnete relative Bestehensgrenze liegt bei 50 Prozent der erreichbaren Gesamtpunktzahl. Liegt das errechnete relative Bewertungsniveau beim Bruchteil einer ganzen Zahl, so ist auf die nächsthöhere ganze Zahl aufzurunden.

Ist der Wert des errechneten relativen Bewertungsniveaus niedriger als 60 Prozent der maximal zu erreichenden Punktzahl, wird der nach Absatz 5 Satz 2 individuell erreichten Punktzahl die Differenz aus 60 Prozent der maximal zu erreichenden Punktzahl und dem Wert des relativen Bewertungsniveaus hinzugerechnet. Die maximal zu erreichende Punktzahl kann hierbei nicht überschritten werden.

§ 7

Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen

(1) Eine Anmeldung zu Modulprüfungen setzt eine Immatrikulation für den Studiengang Medizin an der Universität Hamburg voraus.

(2) Bei erstmaliger Einteilung für ein Pflicht- oder Wahlpflichtmodul sind die Studierenden für alle Modulprüfungen, die während dieses Moduls und in der Prüfungswoche stattfinden, automatisch angemeldet. Für alle Nach- und Wiederholungsprüfungen melden sich die Studierenden bis vier Wochen vor der jeweiligen Prüfung an.

(3) Die Zulassung zu Modulabschlussprüfungen erfolgt durch das Prodekanat für Lehre. Voraussetzung hierfür ist der Nachweis über die regelmäßige Teilnahme an den obligatorischen Lehrveranstaltungen des Moduls. Regelmäßig teilgenommen hat grundsätzlich, wer nicht mehr als 15 Prozent der Lehrveranstaltungstermine eines Moduls versäumt hat. Liegt ein Versäumnis von mehr als 15 Prozent der Lehrveranstaltungstermine vor und ist das Versäumnis durch die oder den Studierenden nicht zu vertreten, kann eine Zulassung zum Prüfungstermin unter Auflage erfolgen. Der Grund für das Versäumnis ist glaubhaft zu machen, bei Krankheit durch ein ärztliches Attest, das im Prodekanat für Lehre vorzulegen ist. Bei Studierenden mit Kindern unter 12 Jahren werden Krankheitszeiten des Kindes, die eine Betreuung durch den/die betroffene Studierende/n erforderlich machen, bei entsprechendem, begründetem Nachweis als Versäumnisgrund anerkannt. Die Auflage wird durch die Leiterin bzw. den Leiter der versäumten Lehrveranstaltung festgelegt. In Widerspruchsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Nachweise über die erfüllte Auflage sind jeweils bis zum Ende des Semesters am 30. September oder 31. März im Prodekanat für Lehre vorzulegen. Bei Verlust von Teilnahmebescheinigungen seitens der Studierenden liegt die Nachweispflicht über die regelmäßige Teilnahme an einer Veranstaltung bei der oder dem Studierenden. Gelingt der Nachweis nicht, muss die Veranstaltung wiederholt werden. In Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Eine Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in Absatz 1 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist,
2. die in Absatz 3 genannte Voraussetzung oder Auflage nicht erfüllt ist,
3. die Zulassungsvoraussetzungen für das Modul nicht vorliegen.

(5) Über eine Nichtzulassung ist die Studierende oder der Studierende in elektronischer oder schriftlicher Form zu informieren.

§ 8

Fristen für Modulprüfungen und Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Die erste Prüfungsmöglichkeit der Modulprüfung ist Bestandteil der jeweiligen Unterrichtsveranstaltungen des Moduls und die Teilnahme obligatorisch.

(2) Modulabschlussprüfungen und studienbegleitende Teilleistungen können zweimal wiederholt werden.

(3) Studierende, die ein in § 17 Abs. 1 genanntes Modul in der ersten Wiederholungsprüfung nicht bestanden haben, werden zu einem verpflichtenden Beratungsgespräch ins Prodekanat für Lehre eingeladen.

(4) Studienbegleitende Teilleistungen und Modulabschlussprüfungen können wiederholt werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. die Modulprüfung wurde insgesamt nicht bestanden;
2. in dem zu wiederholenden Prüfungsteil wurden weniger als 60 Prozent der maximalen Punktzahl erreicht,
3. alle zur Modulprüfung gehörenden Prüfungsteile wurden im Erstversuch angetreten.

Die zweite Wiederholung setzt zudem die Teilnahme an einem in Absatz 3 genannten Beratungsgespräch voraus.

Im Fall einer Wiederholung gilt das Prüfungsergebnis der Wiederholungsprüfung zur Berechnung der Gesamtpunktzahl.

(5) In besonderen Härtefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eine weitere Wiederholung genehmigen. Die den Härtefall begründenden Umstände hat die oder der Studierende unverzüglich mit Antragstellung nachzuweisen. § 7 Abs. 3 Satz 8 gilt entsprechend. Satz 1 und 2 finden keine Anwendung auf die in § 17 Absatz 1 genannten Modulprüfungen.

(6) Die Wiederholung kann in Ausnahmefällen, auf schriftlichen Antrag der jeweiligen Prüferinnen und Prüfer, auch in einem anderen Prüfungsformat als das der ersten Prüfungsmöglichkeit erfolgen. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. Voraussetzung ist, dass mit dem neuen Prüfungsformat die Lernziele des Moduls und die Qualifikationsziele des Studiengangs in gleichwertiger Weise erreicht werden. Sofern die Wiederholung in einem anderen Prüfungsformat als das der ersten Prüfungsmöglichkeit erfolgt, wird das Format der Wiederholungsprüfung rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt gegeben. Studierende haben die Möglichkeit, eine versäumte studienbegleitende Teilleistung im laufenden Semester zu wiederholen, wenn das Versäumnis nicht durch die bzw. den Studierenden zu vertreten ist.

(7) Die Wiederholung standardisierter mündlicher und mündlich-praktischer Prüfungen, z.B. OSCE, ist im nächsten regulären Prüfungsdurchgang möglich.

(8) Sofern eine Modulprüfung (Modulabschlussprüfung und studienbegleitende Teilleistung) nach sämtlichen gemäß der Absätze 2 und 5 möglichen Wiederholungen nicht erfolgreich abgelegt wurde, ist die Prüfung endgültig nicht bestanden. Ist eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, unterrichtet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Studierende oder den Studierenden schriftlich unter Angabe aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das endgültige Nichtbestehen der Prüfung. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der oder dem Studierenden bekannt zu geben. Mit dem endgültigen Nichtbestehen verliert die bzw. der Studierende ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch und wird zum Ende des Semesters exmatrikuliert. Eine Fortführung des Studiums im Modellstudiengang Medizin der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg ist ausgeschlossen.

(9) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unterrichtet die nach Landesrecht zuständige Stelle für die Ärztliche Prüfung in elektronischer oder schriftlicher Form über das endgültige Nichtbestehen der Modulprüfung eines bzw. einer Studierenden im Modellstudiengang Medizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg.

§ 9

Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen oder länger andauernden bzw. chronischen Erkrankungen

(1) Macht eine Studierende bzw. ein Studierender glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer Behinderung oder länger andauernden schweren bzw. chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen zu erbringen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen, kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen treffen. Die fachlichen Prüfungsanforderungen dürfen insbesondere bei den in § 17 Absatz 1 genannten Modulprüfungen durch den Nachteilsausgleich nicht verändert werden. Als nachteilsausgleichende Maßnahmen kommen insbesondere die Veränderung der äußeren Prüfungsbedingungen sowie die Verlängerung der Fristen für das Ablegen von Prüfungsleistungen in Betracht. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Kann eine Studierende oder ein Studierender vorgeschriebenen Anwesenheitspflichten aufgrund seiner Behinderung oder Krankheit gemäß Satz 1 nicht nachkommen, kann das Prodekanat für Lehre in Absprache mit den Fachvertreterinnen und Fachvertretern angemessene Ersatzleistungen vorsehen. Sofern die Studierende oder der Studierende wegen eines wichtigen Grundes geltend macht, die vorgesehene Ersatzleistung nicht erbringen zu können, entscheidet der Prüfungsausschuss. Darüber hinaus sind in erforderlichen Ausnahmefällen für vorgeschriebene Praktika und Auslandsaufenthalte ebenfalls Ersatzleistungen vorzusehen.

(2) Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 ist die oder der Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

(3) Die Gründe für die beantragten Nachteilsausgleiche sind von der bzw. dem Studierenden darzulegen. Zur Glaubhaftmachung können geeignete Nachweise verlangt werden.

§ 10

Mündlich/Mündlich-praktische Prüfung nach Abschluss des Studienabschnitts „Normalfunktion: Gesundheit und Krankheit“

Nach dem Studienabschnitt „Normalfunktion: Gesundheit und Krankheit“ findet eine mündlich/mündlich-praktische Prüfung statt. Die mündlich/mündlich-praktische Prüfung umfasst die Lernziele und Lehrinhalte der Bereiche Wissen, Fertigkeiten und Haltungen der Module A1, B1, C1, D1, E1 und F1. Die Prüfung besteht aus zwei Teilen, einem mündlichen und einem mündlich-praktischen Teil.

§ 11

Mündlicher Prüfungsteil der mündlich/ mündlich-praktischen Prüfung nach Abschluss des Studienabschnitts „Normalfunktion: Gesundheit und Krankheit“

(1) Der mündliche Teil der Prüfung nach Abschluss des Studienabschnitts „Normalfunktion: Gesundheit und Krankheit“ gemäß § 10 erfolgt in zwei Prüfungsfächern aus den Fächern Anatomie, Biochemie, Physiologie, Medizinische Psychologie/Medizinische Soziologie. Diese werden zugelost. Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Kombination von Prüfungsfächern besteht nicht.

(2) Die Prüfungsdauer des mündlichen Prüfungsteils beträgt minimal 15 und maximal 20 Minuten pro Fach je Prüfungsteilnehmerin oder Prüfungsteilnehmer. In einem Termin des mündlichen Teils der Prüfung dürfen nicht mehr als vier Studierende geprüft werden.

(3) Über den Verlauf der mündlichen Prüfung jedes Prüflings ist eine von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnende Niederschrift nach dem Muster der Anlage 1 zu dieser Ordnung anzufertigen, aus der der Gegenstand der Prüfung, das Prüfungsergebnis, die es tragenden Gründe sowie etwa vorkommende schwere Unregelmäßigkeiten ersichtlich sind.

(4) Die Prüfungsleistung des mündlichen Prüfungsteils wird durch die Prüfungskommission mit Prüfungsnoten entsprechend § 6 Absatz 3 bewertet. Bei einer mit „nicht ausreichend“ bewerteten Prüfungsleistung gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(5) Die Prüfungskommission trifft ihre Entscheidung über die Note in der mündlichen Prüfung mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt dem Prüfling das Ergebnis der mündlichen Prüfung mit und begründet dies auf Wunsch des Prüflings.

§ 12

Mündlich-Praktischer Prüfungsteil der mündlich/ mündlich-praktischen Prüfung nach Abschluss des Studienabschnitts „Normalfunktion: Gesundheit und Krankheit“

(1) Der mündlich-praktische Teil der Prüfung nach Abschluss des Studienabschnitts „Normalfunktion: Gesundheit und Krankheit“ gemäß § 10 „findet als eine strukturierte mündlich-praktische Prüfung in Form eines Objective Structural Clinical/Practical Examination (OSCE/OSPE) statt und prüft die basisärztlichen Fähig- und Fertigkeiten entsprechend der Übersicht in Anlage 5 dieser Ordnung.

(2) Die Anzahl der Prüfungsabschnitte (Stationen) und die Prüfungsdauer des mündlich-praktischen Prüfungsteils sind für jeden Studierenden eines Prüfungsdurchgangs gleich. Die Prüfung beinhaltet mindestens fünf Stationen und dauert minimal fünf und maximal elf Minuten je Station und Studierenden. Die Gesamtdauer je Studierender bzw. Studierendem beträgt minimal 50 und maximal 90 Minuten. Die Anzahl der Stationen und die Gesamtdauer wird den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern spätestens zum Zeitpunkt der Ladung mitgeteilt.

(3) Die Prüferin oder der Prüfer dokumentiert und bewertet die Prüfungsleistung für die jeweilige Station anhand eines vorgegebenen standardisierten Bewertungsbogens (Checkliste). Der Bewertungsbogen ist von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer zu unterzeichnen. Wird der mündlich-praktische Prüfungsteil entsprechend Anlage 6 Ziffer 10. mit Unterstützung elektronischer Eingabegeräte durchgeführt, nutzt die Prüferin oder der Prüfer zur Dokumentation und Bewertung der Prüfungsleistung für die jeweilige Station anstelle einer Papier-Checkliste eine digitale Checkliste auf einem Tablet-Computer. Die eindeutige Zuordnung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Prüflinge zu den Checklisten für die jeweilige Station erfolgt mittels digitaler Authentifizierung.

(4) Die Prüfungsleistung des mündlich-praktischen Prüfungsteils wird anhand des prozentualen Anteils an der insgesamt zu erreichenden Punktzahl ermittelt, die die oder der Studierende erreicht. Die Notenvergabe erfolgt entsprechend § 6 Absatz 3.

§ 13

Bestehen der mündlich/mündlich-praktischen Prüfung nach

Abschluss des Studienabschnitts „Normalfunktion: Gesundheit und Krankheit“

(1) Die Prüfung nach Abschluss des Studienabschnitts „Normalfunktion: Gesundheit und Krankheit“ gemäß § 10 ist bestanden, wenn beide Prüfungsteile bestanden wurden. Die Gesamtnote für die Prüfung errechnet sich aus den Noten der beiden Teilprüfungen. Die Note des mündlichen Prüfungsteils geht zu zwei Teilen in die Gesamtnote ein, die Note des mündlich-praktischen Teils zu einem Teil. Bei der Ermittlung der Gesamtnote wird nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet:

„sehr gut“ bei einem Zahlenwert bis 1,5,

„gut“ bei einem Zahlenwert über 1,5 bis 2,5,

„befriedigend“ bei einem Zahlenwert über 2,5 bis 3,5,

„ausreichend“ bei einem Zahlenwert über 3,5 bis 4,0.

(2) Das Prüfungsergebnis wird dem Studierenden in elektronischer oder schriftlicher Form mitgeteilt. Nicht bestandene Prüfungen werden begründet.

§ 14

Zulassung zur mündlich/mündlich-praktischen Prüfung nach Abschluss des Studienabschnitts „Normalfunktion: Gesundheit und Krankheit“

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung nach Abschluss des Studienabschnitts „Normalfunktion: Gesundheit und Krankheit“ gemäß § 10 ist schriftlich in der vom Prodekanat für Lehre vorgeschriebenen Form zu stellen und muss diesem bis zum 20. Dezember bzw. zum 20. Mai zugegangen sein. Über die Zulassung entscheidet das Prodekanat für Lehre.

(2) Die Zulassung zur Prüfung erfolgt nach

1. Vorlage des Nachweises über eine Ausbildung in Erster Hilfe gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 ÄApprO,
 2. Vorlage des Nachweises über mindestens zwei der drei Monate Krankenpflegedienst gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 ÄApprO,
 3. einer Studiendauer von mindestens drei Fachsemestern und
 4. erfolgreichem Abschluss der Module A1, B1, C1, D1, E1 und F1.
- (3) Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn
1. die vorgeschriebenen Nachweise nicht vorlegt wurden; es sei denn, dass die oder der Studierende einen wichtigen Grund hierfür unverzüglich glaubhaft macht, der Stand des Prüfungsverfahrens eine Teilnahme der oder des Studierenden noch zulässt und die versäumte Handlung spätestens vier Wochen vor dem ersten Prüfungstermin nachgeholt wird;
 2. die oder der Studierende die fehlenden Nachweise nicht innerhalb der vom Prodekanat für Lehre bestimmten Frist nachreicht;
 3. die mündlich/mündlich-praktische Prüfung endgültig nicht bestanden wurde.
- (4) Die Ladung zur mündlich/mündlich-praktischen Prüfung wird der oder dem Studierenden mindestens fünf Kalendertage vor dem jeweiligen Prüfungsteil der Prüfung in schriftlicher oder elektronischer Form übersandt.

§ 15

Wiederholung der mündlich/mündlich-praktischen Prüfung nach Abschluss des Studienabschnittes „Normalfunktion: Gesundheit und Krankheit“ und Fortführung des Studiums

- (1) Der mündliche und der mündlich-praktische Teil der Prüfung nach Abschluss des Studienabschnittes „Normalfunktion: Gesundheit und Krankheit“ gemäß § 10 dürfen jeweils zweimal wiederholt werden. Bestandene Prüfungsteile dürfen jedoch nicht wiederholt werden. Die Wiederholung erfolgt in dem auf einen Prüfungstermin folgenden Semester im Rahmen der regulären Prüfungszeiträume. Als endgültig nicht bestanden gilt die Prüfung, wenn ein oder beide Prüfungsteile auch nach zweimaliger Wiederholung nicht erfolgreich abgelegt wurden.
- (2) Ist die Prüfung nach Abschluss des Studienabschnittes „Normalfunktion: Gesundheit und Krankheit“ gemäß § 10 nach dem fünften Fachsemester nicht erfolgreich abgelegt, ist die Fortführung des Studiums im Modellstudiengang Medizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg bis zum Bestehen der Prüfung ausgeschlossen.

§ 16

Endgültiges Nichtbestehen der mündlich/mündlich-praktischen Prüfung nach Abschluss des Studienabschnittes „Normalfunktion: Gesundheit und Krankheit“

- (1) Ist ein oder sind beide Teile der Prüfung nach Abschluss des Studienabschnittes „Normalfunktion: Gesundheit und Krankheit“ gemäß § 10 endgültig nicht bestanden, unterrichtet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Studierende oder den Studierenden schriftlich unter Angabe aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das endgültige Nichtbestehen der Prüfung. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der oder dem Studierenden bekannt zu geben. Eine Fortführung des Studiums im Modellstudiengang Medizin der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg ist ausgeschlossen.

(2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unterrichtet die nach Landesrecht zuständige Stelle für die Ärztliche Prüfung in elektronischer oder schriftlicher Form über das endgültige Nichtbestehen der Prüfung nach Abschluss des Studienabschnittes „Normalfunktion: Gesundheit und Krankheit“ gemäß § 10 eines Studierenden im Modellstudiengangs Medizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg.

§ 17

Äquivalenz zum „Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung“

(1) Die Modulprüfungen des Studienabschnittes „Normalfunktion: Gesundheit und Krankheit“ (Module A1, B1, C1, D1, E1 und F1) sowie die Modulprüfungen der Module A2, B2, C2, E2 und G2 des Studienabschnittes „Vom Symptom zur Krankheit“ enthalten die in den Anlagen 9 und 10 ÄApprO festgelegten Inhalte und Gewichtungen der Fächer. Sie sind aufgrund der Inhalte und Prüfungsformate gleichwertig zum schriftlichen Teil des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung. Die Note für den schriftlichen Teil der Äquivalenz wird als arithmetisches Mittel der Einzelmodulnoten unter Anwendung von Absatz 5 errechnet.

(2) Die Prüfung nach Abschluss des Studienabschnittes „Normalfunktion: Gesundheit und Krankheit“ gemäß § 10 ist aufgrund der Inhalte und des Prüfungsformats äquivalent zum mündlichen Teil des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung.

(3) Die Fortführung des Studiums im Modellstudiengang Medizin nach dem fünften Fachsemester setzt voraus, dass

1. alle Modulprüfungen der Module A1, B1, C1, D1, E1, F1, A2, B2, C2, E2 und G2 gemäß § 5 Absatz 1 mit mindestens „ausreichend (Note 4)“ bestanden wurden,
2. die Prüfung nach Abschluss des Studienabschnittes „Normalfunktion: Gesundheit und Krankheit“ gemäß § 10 mit mindestens „ausreichend (4)“ bestanden wurde,
3. das Wahlfach Medizin 1 gemäß § 5 Absatz 5 mit mindestens „ausreichend (4)“ bestanden wurde,
4. ein vom Landesprüfungsamt für Heilberufe anerkannter Nachweis über den dreimonatigen Krankenpflagedienst gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 ÄApprO vorgelegt wurde und
5. eine Mindeststudienzeit von fünf Semestern nachgewiesen wurde.

(4) Der oder dem Studierenden wird ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 2 ausgestellt. Das Zeugnis wird von der Dekanin oder dem Dekan der Medizinischen Fakultät bzw. ihrer Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter unterzeichnet. Diese oder dieser kann die Zeichnungsbefugnis auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bzw. deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter delegieren. Die Delegation der Zeichnungsbefugnis ist zu dokumentieren. Das Zeugnis erhält die Note der schriftlichen Äquivalenzprüfung entsprechend Absatz 1 Satz 2, die Note der mündlichen Äquivalenzprüfung, eine Gesamtnote sowie die Note des Wahlfaches. Die Gesamtnote der Äquivalenz zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung ergibt sich zu gleichen Teilen aus den Noten des mündlichen und schriftlichen äquivalenten Prüfungsteils.

(5) Bei der Ermittlung von aus Einzelnoten errechneten Gesamtnoten wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet:

- „sehr gut“ bei einem Zahlenwert bis 1,5,
- „gut“ bei einem Zahlenwert über 1,5 bis 2,5,
- „befriedigend“ bei einem Zahlenwert über 2,5 bis 3,5,
- „ausreichend“ bei einem Zahlenwert über 3,5 bis 4,0.

§ 18

Studienarbeit

(1) Die Studienarbeit ist eine obligatorische Prüfungsleistung, die im Wahlpflichtmodul „Studienarbeit“ zu erbringen ist. Abweichend von § 7 Absatz 2 Satz 1 sind Studierende mit Erreichen der Modulvoraussetzungen nicht automatisch für diese Prüfung angemeldet. Eine für das folgende Sommersemester geplante Einreichung der Studienarbeit muss von den Studierenden bis zum 15. Februar beantragt werden, eine für das folgende Wintersemester geplante Einreichung bis zum 15. August. Dieser Antrag ist in der vom Prodekanat für Lehre vorgeschriebenen Form an die Erstbeurteilerin oder den Erstbeurteiler zu richten, die oder der Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer oder Privatdozentin bzw. Privatdozent sein muss.

(2) Die Erstbeurteilerin oder der Erstbeurteiler teilt der oder dem Studierenden auf deren oder dessen Antrag gemäß Absatz 1 das Thema mit und meldet dieses sowie die Zweitbeurteilerin oder den Zweitbeurteiler jeweils vor Beginn des Wahlpflichtmoduls „Studienarbeit“ bis zum 01. März bzw. 01. September an das Prodekanat für Lehre. Das Thema kann durch die Studierende oder den Studierenden nur einmal schriftlich begründet innerhalb der ersten zwei Wochen nach der Anmeldung durch die Erstbeurteilerin oder den Erstbeurteiler zurückgegeben werden. Das neue Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen, auszugeben.

(3) Die Studienarbeit wird in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abgefasst. Die Entscheidung, ob andere als die in Satz 1 genannten Sprachen zugelassen werden, trifft der Prüfungsausschuss.

(4) Die Bearbeitung der Studienarbeit erfolgt im Wahlpflichtmodul „Studienarbeit“. Sie beginnt mit der Mitteilung des Themas und endet spätestens am 15. Mai bzw. am 15. November im Wahlpflichtmodul „Studienarbeit“. Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind von der Erstbeurteilerin oder dem Erstbeurteiler so zu begrenzen, dass die Frist der Bearbeitung eingehalten werden kann. In Fällen außergewöhnlicher Härte kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall eine längere Frist gewähren. § 7 Abs. 3 Satz 8 gilt entsprechend.

(5) Die Studienarbeit ist fristgerecht in geeigneter digitaler Form elektronisch einzureichen. Der Eingang wird bestätigt. Die eingereichte Studienarbeit wird zum Zweck der elektronischen Plagiatsprüfung gespeichert. Bei der Einreichung der Studienarbeit hat die oder der Studierende zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel – insbesondere keine im Quellenverzeichnis nicht benannten Internet-Quellen – benutzt sowie die Arbeit vorher nicht in einem anderen Prüfungsverfahren eingereicht hat. Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet und gilt als nicht bestanden.

(6) Die Studienarbeit ist von der Erstbeurteilerin oder dem Erstbeurteiler und einer Zweitbeurteilerin oder einem Zweitbeurteiler aus dem Kreis der Prüferinnen und Prü-

fer schriftlich zu beurteilen und mit einer Note entsprechend § 6 Absatz 3 zu bewerten. Die Studienarbeit ist nur dann bestanden, wenn zusätzlich zu der in § 6 Absatz 3 Satz 1 normierten Bestehensgrenze alle zuvor ausgewiesenen Bewertungskriterien jeweils mit mindestens 60 Prozent der möglichen Maximalpunktzahl beurteilt werden (Mindeststandard).

(7) Die Bewertung der Studienarbeit erfolgt in elektronischer oder schriftlicher Form auf einem standardisierten Bewertungsbogen und soll von der Erstbeurteilerin oder dem Erstbeurteiler und der Zweitbeurteilerin oder dem Zweitbeurteiler unverzüglich, spätestens jedoch drei Wochen nach Einreichung erfolgen.

(8) Die Benotung der Studienarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die Beurteilerin oder Beurteiler vergebenen Noten. Wird die Studienarbeit nur von einem der beiden Beurteilerin oder Beurteiler mit „nicht ausreichend“ beurteilt, bestellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bis zum 20. Juni bzw. bis zum 10. Januar eine Drittbearbeiterin oder einen Drittbearbeiter aus dem Kreis der Prüferinnen und Prüfer, die oder der die Arbeit innerhalb von sieben Tagen begutachtet. Beurteilt die Drittbearbeiterin oder der Drittbearbeiter die Arbeit mit mindestens „ausreichend“, so wird die Note der Studienarbeit als arithmetisches Mittel der drei Beurteilungen, mindestens aber mit „ausreichend“ festgelegt. Beurteilt die Drittbearbeiterin oder der Drittbearbeiter die Arbeit mit „nicht ausreichend“, so gilt die Studienarbeit insgesamt als mit „nicht ausreichend“ benotet.

(9) Bei der Ermittlung von aus Einzelnoten errechneten Gesamtnoten wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet:

- „sehr gut“ bei einem Zahlenwert bis 1,5,
- „gut“ bei einem Zahlenwert über 1,5 bis 2,5,
- „befriedigend“ bei einem Zahlenwert über 2,5 bis 3,5,
- „ausreichend“ bei einem Zahlenwert über 3,5 bis 4,0.

(10) Die Studienarbeit kann bei einer Gesamtbeurteilung mit „nicht ausreichend“ zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung erfolgt nach entsprechender Anmeldung § 7 Absatz 2 Satz 2 und § 18 Absatz 1 Satz 2 und 3 im darauf folgenden Semester und setzt die Ausgabe eines neuen Themas voraus.

§ 19

Gesamtschein

Nach Erbringen aller Studien- und Prüfungsleistungen im Modellstudiengang Medizin wird durch das Prodekanat für Lehre ein Gesamtschein erstellt. Der Gesamtschein enthält

1. eine Liste aller Module unter Angabe der Noten,
2. die Note der Äquivalenz zum schriftlichen Anteil des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung,
3. die Note der Äquivalenz zum mündlich-praktischen Anteil des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung,
4. die Gesamtnote der Äquivalenz zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung,
5. die Noten der Wahlfächer gemäß § 2 Absatz 8 ÄApprO,
6. die Note der Studienarbeit.

§ 20
Versäumnis,
Rücktritt, Mutterschutz

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling ohne wichtigen Grund einen Prüfungstermin oder eine Prüfungsfrist im Sinne dieser Ordnung versäumt, nach Beginn einer Prüfung oder Teilprüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit beginnt oder erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. § 7 Abs. 3 Satz 8 gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt fest, ob ein wichtiger Grund vorliegt. Wird der Grund anerkannt, gilt der Versuch als nicht unternommen und der nächstmögliche Prüfungstermin wird festgesetzt. Wird die Genehmigung für den Rücktritt nicht erteilt oder unterlässt es die oder der Studierende, die Gründe für ihren oder seinen Rücktritt unverzüglich mitzuteilen, so gilt der Prüfungsabschnitt oder Prüfungsteil als nicht bestanden.

(3) Bei Krankheit der oder des Studierenden ist der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. Für die Prüfung nach Abschluss des Studienabschnitts „Normalfunktion: Gesundheit und Krankheit“ gemäß § 10 dieser Ordnung ist ein qualifiziertes ärztliches Attest erforderlich. Dieses muss Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche bzw. psychische Funktionsstörung, die Auswirkungen der Erkrankung auf die Prüfungsfähigkeit des Prüflings aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt der dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungen sowie die ärztliche Prognose über die Dauer der Erkrankung. Die Angabe der für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit erforderlichen Befundtatsachen kann angefordert werden. Bei wiederholtem Rücktritt oder einem Rücktritt nach Antritt einer Prüfung, aber vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, kann der Prüfungsausschuss einen Arzt oder eine Ärztin bzw. eine medizinische Institution benennen, von dem oder der der oder die Studierende die ärztliche Bescheinigung zukünftig vorzulegen hat

(4) Das Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz - MuSchG) vom 23. Mai 2017 in der jeweils geltenden Fassung findet auf schwangere und stillende Studentinnen Anwendung. Eine schwangere Studentin soll dem Prodekanat für Lehre ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Tag der Entbindung mitteilen, sobald sie weiß, dass sie schwanger ist. Auf Verlangen ist als Nachweis ein ärztliches Zeugnis oder das Zeugnis einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers vorzulegen. Eine stillende Studentin soll dem Prodekanat für Lehre so früh wie möglich mitteilen, dass sie stillt. Sobald das Prodekanat für Lehre in Kenntnis gesetzt wurde, hat es eine Gefährdungsbeurteilung unverzüglich zu konkretisieren und die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen. Die Studentin ist über das Ergebnis der konkreten Beurteilung der Bedingungen zu informieren. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist dieser Prüfungsordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet. Anträge der oder des Studierenden für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) sind zu berücksichtigen. Die Studierenden müssen bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie Elternzeit antreten, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum

oder für welche Zeiträume sie Elternzeit nehmen wollen. Bei dringenden Gründen ist ausnahmsweise eine angemessene kürzere Frist möglich. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie ggf. die neu eingesetzten Prüfungsfristen der bzw. dem Studierenden mit. Absatz 2 Satz 5 gilt entsprechend.

§ 21

Täuschung, Ordnungsverstoß bei Leistungsnachweisen, Prüfungen und Teilnahmenachweisen

(1) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, Unterschriftenfälschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung vom Prüfungsausschuss mit „nicht ausreichend“ bewertet und gilt als nicht bestanden. Als Täuschungsversuch gilt auch der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während der Prüfung. Gleiches gilt für Prüfungsleistungen von Studierenden, die ihre Prüfungsergebnisse während des Prüfungsverfahrens anderen zur Verfügung stellen, ohne dass dies ausdrücklich vorgesehen ist. Es gelten die Grundsätze des Anscheinsbeweises.

(2) Bei einer Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach dem Austeilen von Prüfungsaufgaben wird der oder dem Studierenden die Fortsetzung der Prüfung unter Vorbehalt gestattet. Die oder der jeweilige Aufsichtsführende fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk an und die oder der Studierende wird unverzüglich über den gegen sie oder ihn erhobenen Vorwurf unterrichtet. Der Vermerk wird nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches vorgelegt. Der oder dem Studierenden ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Hat eine Studierende oder ein Studierender bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ablegen der Prüfung bekannt, kann die Note entsprechend Absatz 1 berichtigt und die Prüfung gegebenenfalls für nicht bestanden erklärt werden. Der unrichtige Gesamtschein ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neuer Gesamtschein zu erstellen. Die nach Landesrecht zuständige Stelle für die Ärztliche Prüfung wird über diesen Vorgang informiert.

(4) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall trifft der Prüfungsausschuss die Entscheidung, ob die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet wird und damit nicht bestanden ist.

(5) Bei Hausarbeiten, Referaten und bei der der Studienarbeit gilt die Übernahme von Texten ohne genaue Quellenangabe und ohne Kennzeichnung der übernommenen Textpassage nach anerkannten Zitierstandards als Täuschung. Ein Plagiat liegt auch dann vor, wenn ein Gedanke oder eine Idee übernommen wurde, ohne zu kennzeichnen, woher diese bzw. dieser kommt. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

(6) Studierende, die sich wiederholt oder in einem besonders schweren Fall bei einer schriftlichen Prüfungsarbeit oder bei einer wissenschaftlichen Tätigkeit eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens schuldig gemacht haben, können gemäß § 42 Abs. 3 Nr. 5 HmbHG exmatrikuliert werden.

§ 22 Anrechnung von Studienleistungen

(1) Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 12 ÄApprO erfolgt durch die nach Landesrecht dafür zuständige Stelle.

(2) Die Anrechnung von Studienleistungen und Studienzeiten an anderen Universitäten als Äquivalenzleistung für die Zulassung zu einer hochschulinternen Prüfung an der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg erfolgt durch den Prüfungsausschuss im Benehmen mit den zuständigen Lehrverantwortlichen. Der Antrag bedarf der Schriftform.

(3) Werden benotete Prüfungsleistungen durch den Prüfungsausschuss angerechnet, sind die Noten in Punkte umzurechnen. Die Note „ausreichend“ wird mit 65 Prozent, die Note „befriedigend“ mit 75 Prozent, die Note „gut“ mit 85 Prozent und die Note „sehr gut“ mit 95 Prozent der maximal zu erreichenden Punktzahl der jeweiligen Prüfungsanteile der Module angerechnet und in die Modulnote einbezogen. Nicht benotete Prüfungsleistungen werden mit 65 Prozent der zu erreichenden maximalen Punktzahl der anzuerkennenden Prüfungsleistung angerechnet.

§ 23 Einsicht in Prüfungsakten

Dem Prüfling wird innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine Prüfungsunterlagen gewährt.

§ 24 Widerspruchsverfahren

Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so entscheidet der Widerspruchsausschuss der Medizinischen Fakultät.

§ 25 Anlagen

Die Anlagen 1 bis 6 sind Teil dieser Ordnung.

§ 26 Dissens

In Fällen, die in dieser Prüfungsordnung nicht vorgesehen sind, und für die Auslegung der einzelnen Vorschriften dieser Ordnung gilt die jeweils geltende ÄApprO.

§ 27 Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2023 in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für Studierende der Medizin, die ihr Studium im Modellstudiengang Medizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen oder fortgesetzt haben und für diejenigen

Studierenden der Medizin, die in den Modellstudiengang wechseln. Die Ordnung gilt ferner für diejenigen Studierenden, die das Studium im Modellstudiengang Medizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg nach dem 31. März 2023 im ersten Fachsemester erstmals aufnehmen, nach einem Wechsel von einer anderen Hochschule fortsetzen oder sich wieder in den Modellstudiengang Medizin immatrikulieren werden.

(3) Abweichend von Absatz 2 gilt, dass Modulprüfungen, die nach einer vorherigen Prüfungsordnung des Modellstudiengangs Medizin begonnen und noch nicht abgeschlossen wurden, jeweils nach Maßgabe von Anlage 3 „Modulübersicht“ derjenigen Prüfungsordnung zu Ende geführt werden, die zu dem Zeitpunkt, als die jeweilige Modulprüfung begonnen wurde, anwendbar war. Satz 1 gilt nur unter der Voraussetzung, dass die Punkteverteilung oder das Prüfungsformat in Anlage 3 der vorherigen Prüfungsordnung gegenüber dieser Ordnung abweichen. Eine Modulprüfung gilt als begonnen, sobald Studierende mindestens eine der gemäß § 5 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit Anlage 3 zu der Modulprüfung gehörenden studienbegleitenden Teilleistungen oder die Modulabschlussprüfung im Erstversuch abgelegt haben. Dies gilt auch, wenn eine Prüfungsleistung gemäß § 6 Absatz 3, gemäß § 20 Absatz 1 oder gemäß § 21 Absatz 1 mit „nicht ausreichend“ bewertet wird oder gemäß § 20 Absatz 2 Satz 4 als nicht unternommen gilt. Eine Modulprüfung gilt als abgeschlossen, wenn sie gemäß § 8 nicht noch einmal wiederholt werden kann.

(4) Für Studierende, die bereits im Regelstudiengang Medizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg immatrikuliert sind, behält § 27 Absatz 3 und 4 der Prüfungsordnung vom 20. Juni 2012 Gültigkeit.

Hamburg, den 30. März 2023
Universität Hamburg

Anlagen

1. Niederschrift über den mündlichen Teil der mündlich/mündlich-praktischen Prüfung nach Abschluss des Studienabschnitts „Normalfunktion: Gesundheit und Krankheit“ im Modellstudiengang Medizin der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg
2. Zeugnis über die Prüfungen der Äquivalenz zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung im Modellstudiengang Medizin der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg
3. Modulübersicht
4. Äquivalenzliste
5. Übersicht basisärztliche Fähig- und Fertigkeiten
6. Prüfungsformate im Modellstudiengang

Anlage 1 (zu § 11 Absatz 3)

Niederschrift über den mündlichen Teil der mündlich/mündlich-praktischen Prüfung nach Abschluss des Studienabschnitts „Normalfunktion: Gesundheit und Krankheit“ im Modellstudiengangs Medizin der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg

Der/Die Studierende der Medizin
geboren am
in
ist am
in
in folgenden Fächern geprüft worden (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- Anatomie
- Biochemie
- Physiologie
- Medizinische Psychologie/ Medizinische Soziologie

Beginn und Ende der Gruppenprüfung:

Er/Sie hat die Note „“ erhalten und damit den mündlichen Teil der mündlich/mündlich-praktischen Prüfung „Normalfunktion: Gesundheit und Krankheit“ bestanden/nicht bestanden.

Tragende Gründe:
.....
.....

Mitglieder der Prüfungskommission nach § 4 Abs. 4 der Prüfungsordnung des Modellstudiengangs Medizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg:
Als Vorsitzende(r)
Als weiteres Mitglied/weitere Mitglieder
.....

Gegenstand der Prüfung:
.....
.....
.....

Sonstige Bemerkungen:
.....
.....

....., den
.....
(Unterschrift der/des Vorsitzenden der Prüfungskommission)

.....
(Unterschrift/en des weiteren Mitglieds der Prüfungskommission)

Anlage 2 (zu § 17 Absatz 4)

.....
(Ausstellende Stelle)

Zeugnis über die Prüfungen der Äquivalenz zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung im Modellstudiengang Medizin der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg

Der/Die Studierende der Medizin
geboren am in
hat die Modulprüfungen der Module A1, B1, C1, D1, E1, F1, A2, B2, C2, E2 und G2 am
..... in
mit der Note „.....“ bestanden.

Die mündliche/mündliche-praktische Prüfung wurde nach Abschluss des Studienabschnitts „Normalfunktion: Gesundheit und Krankheit“ in zwei Teilen absolviert.
Der mündliche Prüfungsteil wurde am in
mit der Note „.....“ bestanden.
Der mündlich-praktische Teil wurde am in
mit der Note „.....“ bestanden.
Die mündliche/mündlich-praktische Prüfung wurde mit der Note „.....“
bestanden.

Er/Sie hat die Prüfungen mit der Gesamtnote „.....“ (.....)
(Zahlenwert) am bestanden.

Er/Sie hat im ersten Studienabschnitt der Ausbildung die ersten vier Module des Wahlpflichtcurriculums als Wahlfach „Wissenschaftliches Arbeiten mit individueller Schwerpunktsetzung“ mit der Note „.....“ bestanden.

Diese Prüfungsleistungen sind äquivalent zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung.

....., den

Siegel

.....
(Unterschrift)

Anlage 3: Modulübersicht

Pflichtmodule						Prüfungen		
Modul-kürzel	Modulname	Semester	Angebots- turnus	Modul- voraus- setzungen	Lernergebnisse „Der oder die Studierende ...“	Prüfungsformate	Punkte	Dauer
A1	Unfall und Bewe- gungsapparat	1	WiSe	keine	<p>... kann die makroskopische und mikroskopische Anatomie von Muskulatur, Knochen, Knorpel und Gelenken der Extremitäten einschließlich der Leitungsbahnen sowie der ventralen und dorsalen Rumpfwand erkennen, benennen und die Funktion erklären.</p> <p>... kann die Prinzipien der Muskelphysiologie (Elektromechanische Kopplung, Steuerung der Kontraktionskraft) und der Nervenphysiologie (Prinzipien elektrischer Erregbarkeit, Vorgänge an Synapsen) beschreiben und erklären.</p> <p>... kann die Prinzipien unterschiedlicher Frakturformen mit ihren typischen Komplikationen nennen.</p> <p>... kann die Anatomische Nomenklatur (inkl. grammatikalischer Prinzipien) und die Bildungsprinzipien klinischer Terminologie erläutern und anwenden.</p> <p>... kann die Bedeutung der Patienten-Perspektive in der medizinischen Versorgung und die Grundlagen der Arzt-Patienten-Beziehung erläutern. (KUMKOM)</p>	<p>Klausur</p> <p>Strukturierte mündliche Prüfung</p> <p>Hausarbeit (modulbegleitend)</p>	<p>70</p> <p>20</p> <p>10</p>	<p>105 Minuten</p> <p>10-15 Minuten</p> <p>21 Tage</p>
B1	Notfälle: Herz/Kreis- lauf/Lunge	1	WiSe	keine	<p>... kennt die makro- und mikroskopische Struktur der Thoraxorgane und kann die Funktion von Lunge, Herz, Kreislauf und Blut erklären.</p> <p>... kann die wichtigsten kardiologischen und pulmonologischen Krankheitsbilder einschließlich psychosozialer Aspekte erklären.</p> <p>... kann die rechtlichen Prinzipien der ärztlichen Schweigepflicht erläutern und anwenden. (KUMKOM)</p>	<p>Klausur</p> <p>Strukturierte mündliche Prüfung</p> <p>Klausur (modulbegleitend)</p> <p>Klausur (modulbegleitend)</p> <p>Demonstration klinisch praktischer Fertigkeiten (modulbegleitend)</p>	<p>70</p> <p>20</p> <p>2</p> <p>2</p> <p>6</p>	<p>105 Minuten</p> <p>10-15 Minuten</p> <p>10-12 Minuten</p> <p>10-12 Minuten</p> <p>5-6 Minuten</p>

Pflichtmodule						Prüfungen		
Modul-kürzel	Modulname	Semester	Angebots- turnus	Modul- voraus- setzungen	Lernergebnisse „Der oder die Studierende ...“	Prüfungsformate	Punkte	Dauer
C1	Moleküle, Gene, Zellen	2	SoSe	keine	... verfügt über grundlegende Kenntnisse über Moleküle, Gene und Zellen. ... verfügt über praktische Grundfertigkeiten im Labor und bei der körperlichen Untersuchung ... erkennt die Notwendigkeit die klinischen Lehrinhalte mit dem Grundlagenwissen zu verknüpfen.	Klausur	72	108 Minuten
						Mündliche Prüfung (modulbegleitend)	10	10-12 Minuten
						Strukturierte mündliche Prüfung (modulbegleitend)	10	30-36 Minuten
						Klausur (modulbegleitend)	2	10-12 Minuten
						Klausur (modulbegleitend)	2	10-12 Minuten
						Klausur (modulbegleitend)	2	10-12 Minuten
						Klausur (modulbegleitend)	2	10-12 Minuten
D1	Entwicklung des Lebens	2	SoSe	keine	... kennt die anatomischen Grundlagen und humangenetischen Aspekte der Embryonalentwicklung, die Funktion von hormonellen Regelkreisen und Signaltransduktion, sowie die multifaktorielle Ätiologie der Tumorentstehung. ... kennt deren Bedeutung im klinischen Zusammenhang, unter den Oberbegriffen „Entwicklung des Lebens“ und „Tumorgenese“.	Klausur	94	141 Minuten
						Klausur (modulbegleitend)	2	10-12 Minuten
						Klausur (modulbegleitend)	2	10-12 Minuten
						Klausur (modulbegleitend)	2	10-12 Minuten
E1	Körperfunktionen I	3	WiSe	keine	... kann die Anatomie der Organe des Abdomens, Beckens und des Retroperitoneums erklären, ... kann zentrale Stoffwechselwege erklären, ... kann die molekularen Ursachen häufiger Krankheiten sowie die Funktionsweise häufig eingesetzter und exemplarisch her vorgehobener Medikamente beschreiben, ... kennt die Grundprinzipien der Anamneseerhebung und abdominellen Untersuchung.	Strukturierte mündliche Prüfung	33	25-30 Minuten
						Strukturierte mündliche Prüfung	33	37-45 Minuten
						Praktikumsabschluss	11	120-144 Minuten
						Klausur	17	34 Minuten
						Klausur (modulbegleitend)	2	10-12 Minuten
						Klausur (modulbegleitend)	2	10-12 Minuten
						Klausur (modulbegleitend)	2	10-12 Minuten

Pflichtmodule						Prüfungen		
Modulkürzel	Modulname	Semester	Angebots- turnus	Modul- voraus- setzungen	Lernergebnisse „Der oder die Studierende ...“	Prüfungsformate	Punkte	Dauer
F1	Körperfunktionen II	3	WiSe	keine	... verfügt über grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten, die wesentliche Teile des Gegenstandskatalogs der physikumsäquivalenten Prüfung aus dem Bereich Neuroanatomie, Neurophysiologie, medizinische Psychologie und Physik abdecken.	Klausur Mündliche Prüfung (modulbegleitend)	84 16	126 Minuten 10-15 Minuten
A2	Bewegungsapparat, Traumatologie, Perioperative Medizin	4 oder 5	WiSe/SoSe	keine	... kann die Prinzipien von Diagnostik und Therapie unterschiedlicher Frakturformen beschreiben und erläutern. ... kann die Prinzipien der peripheren Motorik sowie der Schmerzphysiologie beschreiben und erklären. ... kann Klinik, Diagnostik, Komplikationen und therapeutische Prinzipien häufiger Frakturen des Stammskeletts, der oberen und unteren Extremitäten sowie von Muskelschäden, Knorpeldefekten und Weichteilschäden erklären (inkl. kindlicher Frakturen). ... kann Klinik, Diagnostik und Therapie nicht-traumatischer Erkrankungen von Schulter, Ellenbogen, Hand, Knie, Hüfte, Sprunggelenk und Wirbelsäule (inkl. häufiger kindlicher Erkrankungen) sowie von Tumoren des Bewegungsapparats erklären. ... kann Störungen des Knochens und Vitamin D-Stoffwechsels sowie rationelle laboratoriumsmedizinische Diagnostik und Therapie häufiger metabolischer Knochenerkrankungen erklären. ... kann häufige Symptome bei Erkrankungen des Bewegungsapparates an einem Beispiel leitliniengerecht definieren, klassifizieren sowie die angemessene Diagnostik und Therapie benennen und einem Patienten vermitteln. ... kann die Bestimmung der klinisch relevanten Blutgruppensysteme, des Antikörpersuchtest sowie der serologischen Verträglichkeitsprobe erläutern.	Klausur	100	153 Minuten

Pflichtmodule						Prüfungen		
Modulkürzel	Modulname	Semester	Angebots- turnus	Modul- voraus- setzungen	Lernergebnisse „Der oder die Studierende ...“	Prüfungsformate	Punkte	Dauer
					<p>... kann einen Notfall erkennen und nach einem strategischen Behandlungsalgorithmus vorgehen. (KUMKOM)</p> <p>... kann erweiterte Maßnahmen der Notfallbehandlung von Traumapatientinnen und -patienten demonstrieren.</p> <p>... kann die Prinzipien der Untersuchung und Dokumentation bei fremdbeigebrachten Verletzungen erläutern und eine Dokumentation am Beispiel durchführen. (KUMKOM)</p> <p>... kann die rechtlichen Prinzipien ärztlicher Aufklärungspflicht erläutern und am Beispiel anwenden (KUMKOM)</p>			
B2	Kardiovaskuläres System/Lunge I	4 oder 5	WiSe/SoSe	keine	<p>... kennt klinische Symptomatik, Diagnostik, Prognoseabschätzung, psychosoziale Aspekte und Grundzüge der Therapie bei kardiovaskulären und pulmonologischen Erkrankungen.</p> <p>... kann eine strukturierte, symptombezogene Untersuchung des Thorax durchführen, dokumentieren, interpretieren und kommunizieren.</p> <p>... beherrscht grundlegende Techniken zur Diagnostik von kardiovaskulären und pulmonalen Erkrankungen und ihre Interpretation</p>	<p>Klausur</p> <p>Strukturierte mündlich-praktische Prüfung: OSCE</p>	70 30	105 Minuten 30 Minuten
C2	Infektion/Immunologie/Hämatologie I	4 oder 5	WiSe/SoSe	keine	<p>... verfügt über fortgeschrittene Kenntnisse der Mikrobiologie, Immunologie und Klinischen Chemie und kann diese auf ausgewählte Erkrankungen anwenden.</p> <p>... kann einfache mikrobiologische und laboratoriumsmedizinische Methoden an menschlichem Probenmaterial verantwortungsvoll durchführen und Befundberichte interpretieren.</p> <p>... verknüpft die klinischen Lehrinhalte mit dem Grundlagenwissen.</p>	Klausur	50	75 Minuten

Pflichtmodule						Prüfungen		
Modulkürzel	Modulname	Semester	Angebots- turnus	Modul- voraus- setzungen	Lernergebnisse „Der oder die Studierende ...“	Prüfungsformate	Punkte	Dauer
D2	Geburtshilfe, Kinder und Jugendheilkunde, Frauenheilkunde I	6 oder 7	WiSe/SoSe	Bestandene Äquivalenz zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung gemäß § 17 Abs. 3 (M1-Äquivalenz)	... kennt die Systematik, Pathogenese, Diagnostik sowie Grundzüge der Therapie von häufigen pädiatrischen, kinder- und jugend-psychiatrischen und gynäkologischen Erkrankungen. ... kennt die Abläufe bei Schwangerschaft, Geburt und normaler kindlicher Entwicklung. ... kann theoretisch erworbene Kenntnisse im klinischen Alltag unter Supervision umsetzen.	Klausur Referat (modulbegleitend)	92 8	138 Minuten 7-8 Minuten
E2	Abdomen/Retroperitoneum/Endokrines System/Stoffwechsel I	4 oder 5	WiSe/SoSe	keine	... kann Differenzialdiagnose und Therapie abdominalen, onkologischer, endokrinologischer, urogenitalen und psychosomatischer Erkrankungen mit molekularen Grundlagen, Aufbau und Funktion der Organsysteme und psychosomatischen Zusammenhängen begründen. ... kann eine strukturierte krankheitsbezogene Anamnese erheben.	Klausur Strukturierte mündlich-praktische Prüfung: OSCE Strukturierte mündliche Prüfung	53 25 22	80 Minuten 30 Minuten 30-36 Minuten
F2	Kopf/Neurowissenschaften/Psychie I	6 oder 7	WiSe/SoSe	M1-Äquivalenz	... kennt die häufigsten Krankheitsbilder aus dem psychischen/psychiatrischen und neurologischen Bereich, sowie aus der Augenheilkunde, HNO und Onkologie. Er bzw. sie weiß, wie die Krankheitsbilder zu diagnostizieren und zu behandeln sind.	Klausur Mündliche Prüfung	85 15	128 Minuten 10-12 Minuten
G2	Medizin des Erwachsenenalters und Alterns I	4 oder 5	WiSe/SoSe	keine	... ist am Ende des Moduls in der Lage, eine orientierende Untersuchung, Anamnese und Kommunikation durchzuführen. ... ist am Ende des Moduls in der Lage, die grundlegende Symptomatik, Diagnostik und Therapie von häufigen Erkrankungen des Erwachsenenalters zu erläutern und diesen in den sozialen Kontext einzuordnen.	Klausur Praktikumsabschluss (modulbegleitend)	46 4	60 Minuten 5-6 Minuten

Pflichtmodule						Prüfungen		
Modulkürzel	Modulname	Semester	Angebots- turnus	Modul- voraus- setzungen	Lernergebnisse „Der oder die Studierende ...“	Prüfungsformate	Punkte	Dauer
B3	Kardiovaskuläres System/Lunge II	6 oder 7	WiSe/SoSe	M1-Äquivalenz	... beherrscht die Differentialdiagnostik und -therapie kardiovaskulärer und pulmonaler Erkrankungen und Notfälle auf Basis grundlagenwissenschaftlicher Erkenntnisse und aktueller Leitlinien. ... kann differentialdiagnostische Techniken einsetzen und darauf aufbauend einen individualisierten Behandlungsplan erstellen, kommunizieren und umsetzen. ... kann einen Advanced Cardiac Life Support durchführen.	Klausur Strukturierte mündlich-praktische Prüfung: OSCE	70 30	105 Minuten 30 Minuten
C3	Infektion/Immunologie/Hämatologie II	6 oder 7	WiSe/SoSe	M1-Äquivalenz	... verfügt über fortgeschrittene Kenntnisse der Dermatologie, der Infektiologie, der Immunologie und der Hämatologie und kann diese umfassend auf Erkrankungen anwenden. ... kann eine krankheitsspezifische Anamnese und Untersuchung durchführen, Differentialdiagnosen stellen sowie Therapiemaßnahmen erläutern. ... reflektiert die Vorteile und Risiken der Datenverarbeitung in der Medizin.	Klausur Referat (modulbegleitend)	80 20	120 Minuten 12 Minuten
D3	Geburtshilfe, Kinder und Jugendheilkunde, Frauenheilkunde II	8 oder 9	WiSe/SoSe	M1-Äquivalenz	... kennt die Differentialdiagnosen, Ätiologie, Pathogenese, erweiterte Diagnostik sowie die spezielle Therapie pädiatrischer und gynäkologischer und geburtshilflicher Erkrankungen. ... kennt psychosoziale, ethische und rechtsmedizinische Aspekte in der Betreuung der Patienten. ... kann die klinische Untersuchung und therapeutische Maßnahmen bei den im Modul vorgestellten Krankheitsbildern durchführen.	Klausur Strukturierte mündlich-praktische Prüfung: OSCE Hausarbeit (modulbegleitend)	35 55 10	53 Minuten 60 Minuten 28 Tage

Pflichtmodule						Prüfungen		
Modulkürzel	Modulname	Semester	Angebots- turnus	Modul- voraus- setzungen	Lernergebnisse „Der oder die Studierende ...“	Prüfungsformate	Punkte	Dauer
E3	Abdomen/Retroperi- toneum/Endokrines System/Stoffwechsel II	8 oder 9	WiSe/SoSe	M1-Äquiva- lenz	<p>... kann eine gezielte körperliche Untersuchung durchführen und eine gezielte, krankheitsspezifische Anamnese erheben sowie mit Simulationspatienten in schwierigen Situationen sprechen.</p> <p>... kann anhand spezifischer Symptome Differenzialdiagnosen abdomineller, onkologischer, endokrinologischer, urogenitaler und psychosomatischer Erkrankungen erstellen.</p> <p>... kann abdominelle, onkologische, endokrinologische und urogenitale Erkrankungen hinsichtlich ihrer Dringlichkeit einstufen und Erstmaßnahmen bei Notfällen einleiten.</p> <p>... kann den Einsatz therapeutischer Maßnahmen bei abdominellen, onkologischen, endokrinologischen und urogenitalen Erkrankungen abwägen.</p>	<p>Klausur</p> <p>Strukturierte mündlich-praktische Prüfung: OSCE</p>	65 35	98 Minuten 42 Minuten
F3	Kopf/Neurowissen- schaften/ Psyche II	8 oder 9	WiSe/SoSe	M1- Äquivalenz	<p>... kann die häufigsten Symptome und Krankheitsbilder aus dem psychischen/psychiatrischen und neurologischen Bereich sowie aus der Augenheilkunde, HNO und Onkologie diagnostizieren und entsprechende Behandlungskonzepte entwickeln.</p>	<p>Klausur</p> <p>Strukturierte mündlich-praktische Prüfung: OSCE</p>	65 35	98 Minuten 30 Minuten

Pflichtmodule						Prüfungen		
Modulkürzel	Modulname	Semester	Angebots- turnus	Modul- voraus- setzungen	Lernergebnisse „Der oder die Studierende ...“	Prüfungsformate	Punkte	Dauer
G3	Medizin des Erwachsenenalters und Alterns II	8 oder 9	WiSe/SoSe	M1- Äquivalenz	<p>... ist am Ende des Moduls in der Lage, eine strukturierte, an den Patienten bzw. an die Patientin und die Erkrankung bzw. den Beratungsanlass angepasste Untersuchung und Anamnese und Kommunikation durchzuführen.</p> <p>... ist am Ende des Moduls in der Lage Symptomatik, Diagnostik und Therapie von häufigen akuten und chronischen Erkrankungen (inkl. Multimorbidität) des Erwachsenenalters zu erläutern und in den sozialen und ökonomische Kontext einzuordnen.</p>	<p>Klausur</p> <p>Strukturierte mündlich-praktische Prüfung: OSCE</p> <p>Praktikumsabschluss (modulbegleitend)</p> <p>Praktikumsabschluss (modulbegleitend)</p> <p>Referat (modulbegleitend)</p>	<p>47</p> <p>36</p> <p>4</p> <p>4</p> <p>9</p>	<p>71 Minuten</p> <p>53 Minuten</p> <p>10-12 Minuten</p> <p>10-12 Minuten</p> <p>15-18 Minuten</p>



Wahlpflichtmodule						Prüfungen	
Modulkürzel	Modulname	Semester	Angebots- turnus	Modulvorausset- zungen	Lernergebnisse „Der oder die Studierende ...“	Pfprüfungsformate	Punkte
WP 1	Einführung in das wissen- schaftliche Arbeiten	1	WiSe	keine	...kennt ausgewählte Methoden und Techniken wissen- schaftlichen Arbeitens und ist in der Lage, eine Literaturre- cherche durchzuführen	entsprechend der Modulbe- schreibung	-
WP 2-4		2, 3, 4	WiSe oder SoSe	keine	...kennt fach- bzw. themenspezifische wissenschaftliche Methoden und Techniken sowie die Quellen zur Metho- denauswahl. ...ist in der Lage, Forschungsobjekt, Methoden, Ergebnis- se und Interpretation einer wissenschaftlichen Arbeit in Zusammenhang zu setzen.	entsprechend der Modulbe- schreibung der angebotenen Wahlpflichtfächer	-
WP 5-9		5, 6, 7, 8, 9	WiSe oder SoSe	WP 5-keine; WP 6-9: M1-Äquivalenz	...ist in der Lage, wissenschaftliche Methoden und Techni- ken anzuwenden. ...kann einen Überblick über die Forschungslandschaft in einem Fach bzw. Thema nachweisen und kennt den aktuel- len Forschungsstand in Grundzügen.	entsprechend der Modulbe- schreibung der angebotenen Wahlpflichtfächer	-
WP 10	Studienarbeit	10	SoSe	M1-Äquivalenz	...ist in der Lage, anhand einer wissenschaftlichen Frage- stellung ein Konzept für eine deskriptive, theoretische, literaturbasierte Arbeit zu erstellen und dieses Konzept in eine schriftliche Ausarbeitung umzusetzen. ...kann eine Literaturrecherche zu der wissenschaftlichen Fragestellung durchführen, die Ergebnisse dieser zur Bear- beitung einer wissenschaftlichen Fragestellung nutzen.	Studienarbeit, max. 20 Seiten	-
PJ	Praktisches Jahr	11 und 12	WiSe/SoSe	Bestandener 2. Abschnitt der Ärztlichen Prüfung	...ist in der Lage, auf Basis des im Modul erworbenen Wissens und erworbenen Fähig- und Fertigkeiten selb- ständig ärztlich zu handeln, kennt die ökonomischen und rechtlichen Voraussetzungen für sein Handeln und hat die Ärztliche Haltung internalisiert.	es findet keine Prüfung statt	

**Anlage 4:
Äquivalenzen für die nach §§ 2, 22, 27 sowie Anlage 1 ÄApprO vorgeschriebenen Leistungsnachweise des
Regelstudiengangs in den Modulen des Modellstudiengangs**

Stoffgebiete (S) nach § 22 Abs. 1 ÄApprO, Anlage 1 ÄApprO	A1	A2	B1	B2	B3	C1	C2	C3	D1	D2	D3	E1	E2	E3	F1	F2	F3	G2	G3
S01 Praktikum der Physik für Mediziner	x		x						x						x	x	x		
S02 Praktikum der Chemie für Mediziner			x			x													
S03 Praktikum der Biologie für Mediziner						x			x										
S01 Praktikum der Physiologie	x	x	x	x								x	x		x	x			
S02 Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie			x			x			x			x							
S03 Kursus der makroskopischen Anatomie	x	x	x		x						x	x	x	x	x	x	x		
S03 Kursus der mikroskopischen Anatomie						x	x		x			x							
S04 Kursus der Med. Psych./Med. Soz.	x														x				
S01 Seminar Physiologie	x	x	x	x	x							x	x		x	x			
S02 Seminar Biochemie/Molekularbiologie			x	x	x	x	x	x	x	x		x	x	x					
S03 Seminar Anatomie	x	x	x		x		x			x	x		x	x	x				
S04 Seminar der Med. Psych./Med. Soz. jeweils mit klinischem Bezug	x		x	x					x	x						x		x	x
Praktikum zur Einführung in die Klinische Medizin	x		x			x			x			x			x				
Praktikum der Berufsfelderkundung	x		x																
Praktikum der medizinischen Terminologie	x																		

Leistungsnachweise Fächer (F) und Querschnittsbereiche (QB) nach § 27 Abs. 1 ÄApprO	A1	A2	B1	B2	B3	C1	C2	C3	D1	D2	D3	E1	E2	E3	F1	F2	F3	G2	G3
F01 Allgemeinmedizin		x		x	x			x					x	x				x	x
F02 Anästhesiologie		x	x	x	x			x		x									
F03 Arbeitsmedizin, Sozialmedizin				x				x										x	x
F04 Augenheilkunde																	x		
F05 Chirurgie	x	x		x	x							x	x	x					x
F06 Dermatologie, Venerologie								x										x	
F07 Frauenheilkunde, Geburtshilfe									x	x	x								
F08 Hals-Nasen-Ohrenheilkunde															x	x	x		
F09 Humangenetik						x			x	x	x								
F10 Hygiene, Mikrobiologie, Virologie						x	x	x											
F11 Innere Medizin			x	x	x		x	x	x			x	x	x					
F12 Kinderheilkunde								x	x	x	x								
F13 Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik		x		x			x		x				x	x		x			
F14 Neurologie															x	x	x		
F15 Orthopädie	x	x																	x
F16 Pathologie		x	x	x	x	x			x	x	x		x	x		x			
F17 Pharmakologie, Toxikologie		x	x	x	x	x	x	x			x	x	x			x			x
F18 Psychiatrie und Psychotherapie										x	x				x	x	x	x	x
F19 Psychosom. Med. und Psychotherapie				x									x	x	x	x	x	x	
F20 Rechtsmedizin		x	x								x							x	x
F21 Urologie											x		x	x					
QB01 Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik		x						x											
QB02 Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin									x		x							x	
QB03 Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliche Gesundheitspflege																x			
QB04 Infektiologie, Immunologie							x	x											

Leistungsnachweise Fächer (F) und Querschnittsbereiche (QB) nach § 27 Abs. 1 ÄApprO	A1	A2	B1	B2	B3	C1	C2	C3	D1	D2	D3	E1	E2	E3	F1	F2	F3	G2	G3
QB05 Klinisch-pathologische Konferenz		x	x	x	x			x	x		x		x	x					
QB06 Klinische Umweltmedizin								x										x	x
QB07 Medizin des Alterns und des alten Menschen																			x
QB08 Notfallmedizin		x			x														
QB09 Klinische Pharmakologie/ Pharmakotherapie		x		x	x		x	x			x		x				x		x
QB10 Prävention, Gesundheitsförderung																		x	x
QB11 Bildgebende Verfahren, Strahlen- behandlung, Strahlenschutz	x	x	x	x	x				x	x	x	x	x	x		x			
QB12 Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren														x		x		x	x
QB13 Palliativmedizin																		x	x
QB14 Schmerzmedizin					x														

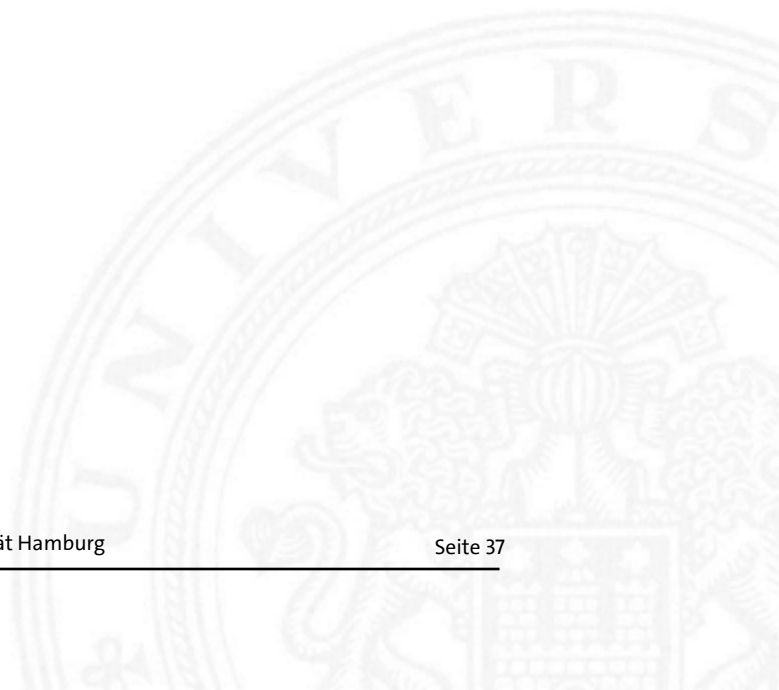
Leistungsnachweise nach § 27 Abs. 4 ÄApprO	A1	A2	B1	B2	B3	C1	C2	C3	D1	D2	D3	E1	E2	E3	F1	F2	F3	G2	G3
Blockpraktikum Allgemeinmedizin																			x
Blockpraktikum Chirurgie		x			x									x					
Blockpraktikum Frauenheilkunde										x									
Blockpraktikum Innere Medizin				x										x					
Blockpraktikum Kinderheilkunde										x									

Leistungsnachweise nach § 2 Abs. 8 ÄApprO, Anlage 3 ÄApprO	
Wahlfach Medizin 1	Wahlpflichtcurriculum Module Semester 1-4
Wahlfach Medizin 2	Wahlpflichtcurriculum Module Semester 5-9 + Modul Studienarbeit

Anlage 5: Übersicht Basisärztliche Fähig- und Fertigkeiten

„Der oder die Studierende ist in der Lage, die wichtigsten Aspekte zu Aufbau und Inhalt einer medizinischen Anamnese zu benennen und zu demonstrieren.“

„Der oder die Studierende ist in der Lage, in Grundzügen eine körperliche Untersuchung von: Kopf, Hals, Thorax, Abdomen, Herz-Kreislaufsystem, Bewegungsapparat, neurologischer Basisuntersuchung und der Haut zu beschreiben und zu demonstrieren.“



Anlage 6: Prüfungsformate im Modellstudiengang Medizin

- 1. Klausur:** Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln schriftlich zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens fünf, höchstens 180 Minuten. Klausuren können ganz oder in Teilen auch in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) oder/und im Strukturierten-Antwort-Verfahren (Structured Answer Questions) durchgeführt werden. Darüber hinaus können Klausuren auch andere Aufgabentypen wie Vergleichs-, An- und Zuordnungsaufgaben umfassen. Eine Bezugnahme auf Bild-, Video- oder Audio-material ist möglich.
Klausuren können ganz oder in Teilen in elektronischer Form durchgeführt werden. Bei elektronischen Klausuren können zusätzlich weitere Aufgabentypen eingebunden werden, wie beispielsweise die Markierung von Bildmaterial.
- 2. Hausarbeit:** Eine Hausarbeit ist eine von dem Prüfling eigenständig zu erstellende schriftliche Bearbeitung einer thematisch abgegrenzten Aufgabenstellung innerhalb einer vorgegebenen Zeit, die den Stoff der betreffenden Lehrveranstaltung erweitert oder vertieft.
- 3. Praktikumsabschluss:** Praktikumsabschlüsse sind Protokolle, Ausarbeitungen oder mündliche Zusammenfassungen, die den Aufbau, Verlauf und die Ergebnisse der von den verantwortlichen Lehrenden festgelegten praktischen Arbeiten beinhalten.
- 4. Referat:** Ein Referat bzw. eine Präsentation ist die Darstellung aufbereiteter Informationen zu einem vorgegebenen Thema im Rahmen der Lehrveranstaltung. Dies kann in Form eines mündlichen Vortrages, einer mediengestützten Präsentation, eines Posters oder einer Ausstellung erfolgen. Der mündliche Vortrag hat eine Dauer von mindestens 5, höchstens 30 Minuten.
- 5. Mündliche Prüfungen:** Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden darlegen sollen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer soll je Prüfling mindestens 10 Minuten und höchstens 45 Minuten betragen.
- 6. Strukturierte mündliche Prüfung:** Eine Strukturierte mündliche Prüfung ist eine besondere Form der mündlichen Prüfung, in der die Studierenden an mehreren Prüfungsstationen ausgehend von vorgegebenen standardisierten Fragestellungen den Prüfungsstoff darlegen sollen. Das Ergebnis wird durch den Prüfenden dokumentiert. Strukturierte mündliche Prüfungen haben mindestens 2 Prüfungsstationen, die mit unterschiedlichen Prüfenden besetzt sind. Die Anzahl und Dauer der Prüfungsstationen ist in einem Prüfungsdurchgang für alle Prüflinge gleich.
- 7. Mündlich-praktische Prüfungen:** Eine mündlich-praktische Prüfung ist eine in ein Prüfungsgespräch eingebettete Demonstration praktischer Fähig- und Fertigkeiten und/oder psychosozialer Kompetenzen des Arztberufes. Die Studierenden legen anhand vorgegebener Aufgaben dar, dass sie den Prüfungsstoff theoretisch beherrschen, diese Kenntnisse situationsgerecht und reflektiert anwenden und praktisch umsetzen können. Mündlich-praktische Prüfungen werden als Einzel-

oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer soll je Prüfling mindestens 5 Minuten und höchstens 45 Minuten betragen.

- 8. Strukturierte Mündlich-Praktische Prüfungen (Objective Structured Clinical Examination/Objective Structured Practical Examination):** Strukturierte mündlich-praktische Prüfungen sind Stationenprüfungen mit mindestens 5 Stationen, in denen die Studierenden anhand standardisierter vorgegebener Aufgabenstellungen zeigen sollen, dass sie über die erforderlichen klinischen und/oder praktische Fähig- und Fertigkeiten und/oder psychosoziale Kompetenzen des Arztberufes verfügen sowie theoretische Kenntnisse reflektiert anwenden können. Das Ergebnis wird anhand eines standardisierten Bewertungsbogens durch den Prüfer bzw. die Prüferin dokumentiert. Die Anzahl und Dauer der Prüfungsstationen ist in einem Prüfungsdurchgang für alle Prüflinge gleich. Strukturierte mündlich-praktische Prüfungen können mit Unterstützung elektronischer Eingabegeräte durchgeführt werden.
- 9. Studienarbeit:** Mit der Studienarbeit soll der oder die Studierende den Nachweis erbringen, dass sie oder er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema aus dem jeweiligen Fach bzw. Themengebiet selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Studienarbeit ist auf einen Umfang von 20 Seiten begrenzt (Arial 11 Pkt, 1,5zeilig).